

An das  
Bundesministerium für Finanzen

Email:  
[e-recht@bmf.gv.at](mailto:e-recht@bmf.gv.at)  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

BMVIT - I/PR3 (Recht und Koordination)  
[pr3@bmvit.gv.at](mailto:pr3@bmvit.gv.at)

**Eva Sedlak**  
Sachbearbeiter/in

[eva.sedlak@bmvit.gv.at](mailto:eva.sedlak@bmvit.gv.at)  
+43 (1) 71162 65 7403  
Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien  
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-Adresse zu  
richten.

Geschäftszahl: BMVIT-17.956/0022-I/PR3/2018

Wien, 2. Jänner 2019

## **Begutachtung - Bundesgesetz, mit dem das Transparenzdatenbankgesetz 2012 geändert wird; do. GZ. BMF-080700/0027-II/12/2018**

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie nimmt zum gegenständlichen Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

Eingangs darf festgehalten werden, dass gegenständlicher Gesetzesentwurf dem BMVIT bereits vorab zur Stellungnahme vorgelegt wurde. Nachdem von Seiten des Bundesministeriums für Finanzen in seiner Rückantwort ho. Bedenken nicht ausgeräumt werden konnten, bleibt daher die ursprüngliche Stellungnahme aufrecht und wird hiermit erneut in erweiterter Form übermittelt. Zudem darf angemerkt werden, dass eine Ausweitung der Meldung der Bearbeitungsstände strikt abzulehnen ist.

### **Zu § 2 Abs. 1 Z5:**

Das Einfügen des Wirtschaftlichkeitszwecks ist prinzipiell zu begrüßen. In der Praxis zeigen sich hier natürlich die Grenzen dieser Kontrolle. Um diese effektiv über die TDB gestalten zu können, müssten die Daten eine sehr hohe Detaillierung erreichen, die vermutlich wirtschaftlich nicht mehr vertretbar wäre.

### **Zu § 13 Abs. 3:**

Der Entfall des § 13 Abs. 3 TDBG ist sehr zu begrüßen, da somit der Zielsetzung einer transparenten Steuermittelverwendung umfassender Rechnung getragen wird.

Von Seiten der Abwicklungsstellen wurden Leistungen an Gebietskörperschaften bisher nicht gemeldet! Dies würde bei den Abwicklungsstellen natürlich deren Aufwand erhöhen, zumal der Ablauf einer solchen Meldung (Was für eine Identifikationsnummer haben Gebietskörperschaften?) noch näher spezifiziert werden müsste.

#### **Zu § 22:**

Die Verbesserung der Abfrageergebnisse für Förderstellen wird begrüßt. Die erforderliche Vorab-Definition der abfragbaren Leistungsangebote kann zu fehlerhaften / unvollständigen Abfrageergebnissen führen. Sinnvoll erschiene eine ausgeweitete Form des Setzens von Abfragefiltern, ausgehend von einem eindeutig identifizierten Fördernehmer (hätte auch Relevanz im Kontext der Feststellung von de-minimis-Grenzen).

#### **Zu § 25 Abs. 1 Z3a,3b und 3c sowie § 1 Abs. 1 Z 4a:**

#### **Mitteilungen an die TDB nicht erst bei Auszahlung, sondern schon bei Gewährung der Förderung:**

##### **Novelle:**

Die bisherige Konzeption sah eine Mitteilung erst bei der Auszahlung der Förderung vor. Nun wird neben der Einmeldung der Zahlungen in die Transparenzdatenbank auch die Einmeldung der Leistungszusagen vorgesehen. Daher ist nun für die Förderung zumindest verpflichtend der Status „gewährt“ in der Transparenzdatenbank zu melden. Alle anderen Bearbeitungsstadien (abgelehnt, zurückgezogen, etc.) bleiben bis auf weiteres optional. Der Status „gewährt“ ist daher bei Bewilligung bzw. Abschluss eines Fördervertrages anzugeben. Die Angabe der Zahlungen der Förderungen entfallen jedoch nicht.

##### **Stellungnahme:**

- Die Einmeldung der Förderzusage und Auszahlung (2Fachmeldung) bedeutet aus ho. Sicht einen erhöhten Verwaltungsaufwand, wobei hier der Nutzen für den Abfragenden nicht eindeutig hervorgeht und daher noch geprüft werden könnte, ob die Meldung der Fördergewährung ausreichen könnte.
- Zweitens wird darauf hingewiesen, dass bei einer Änderung des Status einer Förderung (von gewährt auf zB.: zurückgezogen), dies wohl auch eine Änderung in der TDB nachziehen würde, da ansonsten der Status nicht korrekt dargestellt wäre. Daher ist die freiwillige Anpassung des Bearbeitungsstatus hier fraglich. Weiters wird auf den §1 Abs. 1 Z4a verwiesen, wonach das Transparenzdatenportal ausdrücklich auf die Information an Leistungsempfänger über ihre Leistungen in den wesentlichen Bearbeitungsständen ausgerichtet ist und sich daher hier die Frage stellt ob entsprechend der Information an die Leistungsempfänger der Bearbeitungsstatus zu führen wäre. Damit wäre auch implizit ein doppeltes Monitoringsystem gegeben. Insbesondere der Bearbeitungsstand „beantragt“ wird kritisch gesehen. Der Wartungsaufwand würde sich durch die Erfassung von Anträgen für die Abwicklungsstelle vervielfachen, ein Mehrwert der Eintragung von Anträgen ist nicht erkennbar. „Anträge“ sind unverbindlich und einer oftmaligen Änderung unterworfen.

#### **Mehraufwand durch § 25 Abs. 1 Z 3a TDBG (Erfassung der Gewährung):**

Gemäß WFA (Seite 6) ergibt sich für den Bund durch die Ausweitung auf die Erfassung der Gewährung ein Mehraufwand von 72.000 Euro. Wenngleich nur die Erfassung der Gewährung

verpflichtend ist und erst ab 1. Juli 2020 durchgeführt werden muss (§43 Abs. 5 Z 2 TDBG) ist davon auszugehen, dass die Erfassung der weiteren Bearbeitungsphasen des § 25 Abs. 1 Z 3a TDBG gewollt ist, insbesondere da § 1 Abs. 1 Z 4a wie folgt lautet: „ der personenbezogenen Information an Leistungsempfänger über ihre Leistungen in den wesentlichen Bearbeitungsständen,“. Grundsätzlich ist jede Ausweitung der Fördertransparenz zu begrüßen und die Kritik des RH („Transparenzdatenbank – Kosten und Nutzen, Ziele und Zielerreichung“ Reihe BUND 2017/45) ist jedenfalls zu beachten, aber eine Erfassung der Gewährung und der Auszahlung werden zur Vermeidung einer Mehrfachförderung nicht für notwendig erachtet. Vielmehr sollte nur auf die Gewährung abgestellt werden, iVm dem Unverzüglichkeitsgebot des § 26 Abs. 1 TDBG ergibt sich ein wirkungsvolleres Regelwerk gegen Mehrfachförderungen bei gleichem bzw. geringerem Monitoringaufwand. Der Zeitpunkt der Meldung der Gewährung wäre bei der Inanspruchnahme einer Abwicklungsstelle ebenfalls näher zu definieren: Bei der Bewilligung durch den BM folgen bei der Abwicklungsstelle noch weitere Verhandlungen, die zu negativen Entscheidungen führen können. Dieser Zeitpunkt der Gewährung wird daher wichtig für den Zeitpunkt einer Meldung werden. Weiters stellt sich die Frage, was wird bei gemischten Förderungen (zB Darlehen + Zuschüssen) gemeldet, wenn derzeit Darlehen noch nicht gemeldet werden? Abzulehnen ist die Meldung all dieser Stati wie „abgelehnt“, „zurückgezogen“ etc.

#### **Fördergegenstand § 25 Abs. 1 Z 3b TDBG:**

Hier sollte noch eine genauere Präzisierung in den EB erfolgen, ob der Fördergegenstand nunmehr auf ein „Sachgebiet“ abstellt. Da die leistenden Stellen den Fördergegenstand „durch die Verwendung von vordefinierten Katalogeinträgen eindeutig zu beschreiben [...]“ haben ergibt sich naturgemäß ein Mehraufwand welcher nicht eindeutig in der WFA angeführt wurde.

#### **Zu § 26 Abs. 1:**

Es wird davon ausgegangen, dass Ergänzungen/Nachtragungen, wie zum Beispiel die Gewährungsdaten für Altfälle nicht getätigt erfolgen müssen.

Die terminologischen Anpassungen iZm der DSGVO sind notwendig, die Auswertungsmöglichkeiten nach § 34 iVm §2 TDBG sind zu begrüßen.

Abschließend sind die Änderungen teilweise zu begrüßen. Allerdings vermisst man die nachvollziehbare Zielsetzung. Was möchte man mit der Inkludierung der Ablehnung etc. in der TDB bezwecken; diese Information über Ablehnungen wurde z.B. auch in der überarbeiteten Version der ARR nicht umgesetzt.

Alle über die Gewährung hinausgehenden Meldungen sind prinzipiell abzulehnen, denn dies würde zu einer starken Vermischung der Einreichportale mit der TDB führen.

Abschließend darf angemerkt werden, dass eine WFA Teil der Gesetzesmaterialien ist und eine vollständige Würdigung dieses legislativen Vorhabens ohne **finale** WFA nicht möglich ist.

Die Stellungnahme wurde auch an den Präsidenten des Nationalrates in elektronischer Form übermittelt.

Für den Bundesminister:  
Mag. Christa Wahrmann